



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Jessica Mannheim  
Leiterin der Abteilung Humanressourcen  
Europäisches Zentrum für die Prävention  
und die Kontrolle von Krankheiten  
(ECDC)  
Tomtebodavägen 11A  
SE-171 83 Stockholm  
Schweden

Brüssel, den 27. Februar 2013  
GB/DG/et/D(2013)380 C 2012-1088

Sehr geehrte Frau Mannheim,

wir haben die Unterlagen geprüft, die Sie dem EDSB im Anschluss an die Veröffentlichung seiner diesbezüglichen Leitlinien („Leitlinien des EDSB“) betreffend die Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zur Verarbeitung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (**ECDC**) übermittelt haben.

Der EDSB verweist in diesem Zusammenhang auf die Analyse und Grundsätze seiner gemeinsamen Stellungnahme zur „*Verarbeitung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren*“ durch fünf Agenturen<sup>1</sup> („gemeinsame Stellungnahme des EDSB“), die auch im vorliegenden Fall des **ECDC** gelten.

Der EDSB wird daher vor diesem Hintergrund in dem vorliegenden Schreiben nur diejenigen Praktiken des **ECDC** aufzeigen und untersuchen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung sowie den Leitlinien des EDSB zu stehen scheinen, und dem **ECDC** entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

Da die Durchführungsbestimmungen des **ECDC** bereits angenommen und genehmigt wurden, wird die Verarbeitung als *ex post* eingestuft, obgleich noch kein Disziplinarverfahren bzw. keine Verwaltungsuntersuchung beim **ECDC** durchgeführt wurde. Die Tatsache, dass noch keine Untersuchung durchgeführt wurde, ist ein reiner Zufall, da die Bestimmungen voll und ganz anwendbar sind.

### **1) Interne und externe Datenübermittlung**

---

<sup>1</sup> Angenommen am 22. Juni 2011 (Fall 2010-0752)

Im Falle einer Verwaltungsuntersuchung und eines Disziplinarverfahrens werden die internen Empfänger beim **ECDC** aufgefordert, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen. Darin sollte erläutert werden, dass der Empfänger die Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verarbeiten darf, damit der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung verankerte Grundsatz gewahrt wird.

Der EDSB empfiehlt, dass das **ECDC** in Anlehnung an die EDSB-Leitlinien und die gemeinsame Stellungnahme sicherstellt, dass ähnliche Erklärungen auch von allen externen Empfängern von Daten in Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung oder einem Disziplinarverfahren des **ECDC**, einschließlich anderer Organe und Einrichtungen der EU, unterzeichnet werden. Diese Anforderung sollte auch für die Mitglieder des Disziplinarrates und etwaige Dritte, wie externe Ermittler, gelten. Nach Maßgabe von Artikel 23 der Verordnung sollten etwaige Drittverarbeiter ausreichende Sicherheitsgewähr, wie in Artikel 22 vorgegeben, bieten und die Verarbeitung sollte auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsaktes erfolgen, der spezifische Bestimmungen enthält.

## **2) Auskunftsrecht**

Im Verlauf einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens beim **ECDC** sind die betroffenen Personen über den Status einer sie betreffenden Ermittlung zu unterrichten, sofern die Beweiserhebung dadurch nicht behindert wird.

Wie in den EDSB-Leitlinien ausgeführt, haben die betroffenen Personen das Recht, umfassende Einsicht in die Unterlagen in ihrer Disziplinarakte zu nehmen sowie Abschriften der in ihrer Personalakte aufbewahrten endgültigen Entscheidungen in einer Verwaltungsuntersuchung oder einem Disziplinarverfahren zu erhalten. Das Auskunftsrecht kann ausgehend von den Einschränkungen von Artikel 20 der Verordnung beschränkt werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB dem **ECDC**, seiner Datenschutzerklärung hinzuzufügen, dass etwaige Ausnahmen vom Auskunftsrecht der betroffenen Person vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit einer derartigen Einschränkung streng angewandt und gegen das Recht auf Verteidigung abgewogen werden sollten.

Zudem führt der EDSB in seinen Leitlinien aus, dass neben den Personen, gegen die ermittelt wird, weiteren möglicherweise betroffenen Personen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, insbesondere Personen, die mittelbar an einer Verwaltungsuntersuchung und einem Disziplinarverfahren beteiligt sind, wie Hinweisgeber, Informanten oder Zeugen.

## **3) Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung**

Der EDSB empfiehlt, dass das **ECDC** entsprechende Fristen für die Berichtigung, Sperrung und Löschung setzt, damit den betroffenen Personen ihre Rechte in vollem Umfang bekannt sind. Alle etwaigen Fristen sind in der Datenschutzerklärung anzugeben.

## **4) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB sollte das **ECDC** die Datenschutzerklärung auf der Grundlage folgender Grundsätze ändern: (i) Das Informationsrecht kann bei Bedarf gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung im Einzelfall eingeschränkt werden; (ii) in einem solchen Fall ist die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für die Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung an den EDSB zu wenden.

## **5) Datenaufbewahrung**

Kann am Ende einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens keiner der Vorwürfe gegen den Bediensteten aufrechterhalten werden, so kann dieser gemäß den Durchführungsbestimmungen des **ECDC** fordern, dass die Entscheidung in seine Personalakte aufgenommen wird. In den Leitlinien des EDSB wird unterstrichen, dass, falls keiner der Vorwürfe gegen den Bediensteten aufrechterhalten werden kann, keine Spur der Entscheidung in der Personalakte zu finden sein darf, sofern der Beamte nichts anderes wünscht. Der EDSB empfiehlt, dass dieser Punkt in Artikel 4 der Durchführungsbestimmungen geklärt wird.

## **6) Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Die Leitlinien des EDSB besagen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen sollte, dass die für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarmaßnahmen verantwortlichen Ermittler auf die restriktiven Vorschriften hingewiesen werden, die für die Verarbeitung der besonderen Datenkategorien gelten, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung aufgeführt sind, und die Aufnahme dieser Daten vermeiden sollte, sofern nicht einer der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Umstände vorliegt oder Artikel 10 Absatz 4 anzuwenden ist. In Übereinstimmung mit den Leitlinien des EDSB empfiehlt dieser, dass das **ECDC** den Durchführungsbestimmungen einen Satz hinzufügt, der besagt, dass diejenigen, die für eine Verwaltungsuntersuchung oder ein Disziplinarverfahren verantwortlich sind, die Verarbeitung sensibler Daten vermeiden sollten, es sei denn, die Verarbeitung fällt unter eine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 10 Absätze 2, 4 oder 5 der Verordnung.

## **7) Verkehrsdaten und Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation**

Das **ECDC** hat bestätigt, dass in außergewöhnlichen Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren Verkehrsdaten erfasst werden können. Sollte dies der Fall sein, muss diese Verarbeitung nach Artikel 37 der Verordnung erfolgen, wobei sämtliche Einschränkungen gemäß Artikel 20 in restriktiver Weise und auf Einzelfallbasis gelten. Überdies sollte das **ECDC** unter Berücksichtigung der Leitlinien des EDSB die Durchführungsbestimmungen dahin gehend ergänzen, dass Verkehrsdaten nur unter außergewöhnlichen Umständen erhoben werden, wenn keine weniger in die Privatsphäre eingreifenden Mittel zu Verfügung stehen und nachdem der DSB in der Frage konsultiert wurde. Das **ECDC** sollte in der Lage sein, nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt des Zugriffs auf die Daten eine derartige Bewertung vorgenommen wurde.

Zum Thema Vertraulichkeit der Kommunikation hat sich das **ECDC** in den Durchführungsbestimmungen nicht geäußert. Wie bereits in seinen Leitlinien dargelegt, wird der EDSB in naher Zukunft weitere Leitlinien zur Rechtsgrundlage der Überwachung der elektronischen Kommunikation vorlegen. Sollte sich jedoch im Verlauf einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens herausstellen, dass ein Zugriff auf elektronische Kommunikationsverbindungen erforderlich ist, sind die in den Leitlinien des EDSB erwähnten Grundsätze strikt einzuhalten. Der EDSB ist daher der Ansicht, dass alle an Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren Beteiligten diese Grundsätze kennen sollten, und empfiehlt dem **ECDC**, diese Grundsätze in die Durchführungsbestimmungen oder in einen Vermerk an alle potenziell Beteiligten aufzunehmen.

Wir möchten Sie bitten, den EDSB innerhalb von drei Monaten über die konkreten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die Ihre Einrichtung aufgrund der spezifischen in diesem Schreiben enthaltenen Empfehlungen ergriffen hat.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

*Kopie:* Frau Rebecca Trott, Datenschutzbeauftragte  
Frau Eleni Barla, Rechtsassistentin ad interim